



**Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport**  
Stadionplatz 2  
8041 Graz  
Tel: 0316/42 99 90 Fax:0316/42 99 90-4  
E-Mail: [office@lv-stmk.at](mailto:office@lv-stmk.at)

ZVR 180196235

# COVID-19

## PRÄVENTIONSKONZEPT

**Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport**  
**für den Beginn der Meisterschaft,**  
**Training und**  
**Veranstaltungen im Breitensport**

Stand 08.11.2021

  
**HEILTHERME**  
QUELLENHOTEL  
BAD WALTERSDORF

**PUNTIGAMER**

**puchmann**  
03112/2494 www.puchmann.at  
Stempel-Schilder-Pokale

**Raiffeisen**  
**Meine Bank**



# COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

des

Vereinsname (laut ZVR):

.....

Name Sportstätte (inkl. Adresse):

.....

Kontakt Ansprechpartner (Verein bzw. Sportstätte):

Name: ..... Name: .....

Telefon: ..... Telefon: .....

E-Mail: ..... E-Mail: .....

---

Bezug auf die jeweils konsolidierten Versionen des Epidemie Gesetz,  
des COVID-19-Maßnahmengesetz und der COVID-19-  
Maßnahmenverordnung

(Gemäß § 8 Abs. 2 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb – Covid-19-  
Maßnahmenverordnung)

(Gemäß § 10 Abs. 5 für Veranstaltungen – Covid-19-  
Maßnahmenverordnung)

Eis- Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis- und Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Trainings sind gemäß der gültigen Schutzmaßnahmen-Verordnung für Sportler/Innen im Freien und Indoor möglich.

Grundsätzlich müssen alle Personen eine Maske tragen (ausgenommen davon sind die aktiven Spieler/Athleten auf der Spielfläche).

Personen welche sich nicht konform der Verhaltens- und Hygieneregeln verhalten, sind vom Trainingsbetrieb oder Wettbewerbsbetrieb auszuschließen.

Trainingseinheiten oder Veranstaltungen mehrerer Sportler an einer Sportstätte müssen vom jeweiligen Verein oder Betreiber der Sportstätte dokumentiert werden.

Oberstes Ziel muss es sein, Kollegen, Funktionäre und Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Eigenverantwortung ist das oberste Gebot!

Für alle gilt, dass Funktionäre, Mitarbeiter/Innen Spieler/Innen, Trainer/Innen sowie Betreuer/Innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte sofort zu verlassen bzw. fernzubleiben.

Datenverarbeitung (§ 21 der 214. COVID-19-Öffnungsverordnung)  
Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten.

Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.

|                                     | Nicht Öffentlich/Indoor  | Öffentlich/<br>Outdoor   |
|-------------------------------------|--|--|
| Öffnungszeiten                      | 0 – 24 Uhr   | 0 – 24 Uhr   |
| 2 G-Nachweis                        | ab 25 Teilnehmer   | Sportausübung  |
| Quadratmeter p. Person              | NEIN   | NEIN   |
| Abstand                             | NEIN   | NEIN   |
| Maskenpflicht                       | NEIN   | NEIN   |
| Präventionskonzept                  | Ja   | NEIN   |
| COVID-19-Beauftragte/r <sup>ⓑ</sup> | ja   | NEIN   |
| Zusammenkünfte/Veranstaltungen      | immer 2G-Nachweispflicht; mehr als 50 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r; Spitzensport: gesonderte Bestimmungen 250 Teilnehmer Bewilligungspflichtig | mehr als 25 TeilnehmerInnen: 2GNachweispflicht mehr als 50 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 2G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r 250 Teilnehmer Bewilligungspflichtig |
| <b>Contact Tracing</b>              | <b>JA</b>  |  |

Als „öffentlicher Ort“ gilt jeder Ort, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann. Dabei ist unter „jederzeit“ nicht im Sinne von „rund um die Uhr“, sondern „während der Öffnungszeiten“ zu verstehen. Darunter fallen z.B. alle öffentlichen Straßen und Plätze, öffentliche Parkanlagen und Kinderspielplätze, öffentliche Fußballkäfige und sonstige öffentliche Sportanlagen. Sportanlagen, die nur von Vereinsmitgliedern oder zahlenden Gästen betreten werden dürfen, zählen nicht dazu.

### **Vor dem Wettbewerb/Meisterschaftsspiel**

Alle am Spielbetrieb beteiligten Personen (Spieler, Trainer und Betreuer) müssen VOR jedem Wettbewerb oder Meisterschaftsspiel einen negativen ANTIGEN-TEST vorweisen können. (Durchführung der Tests max. 48 Stunden vor dem Meisterschaftsspiel)

Das Testergebnis ist vor dem Meisterschaftsspiel von den Athleten - Spieler, Trainer - Betreuer, Offizielle und Personen welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind beim Wettbewerbsleiter – Schiedsrichter oder einer zugewiesenen Person am Eingang vorzuweisen. (Getestet, Geimpft, Genesen)

### **2 G – Regel ab 25 Personen**

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

>ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder  
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder – Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Seite 4 Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung

- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

>ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,

>ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Aufgaben COVID-19-Beauftragte Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes  
Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Verbands gegenüber allen Funktionären, Mitgliedern, TrainerInnen, MitarbeiterInnen und SportlerInnen.  
Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement  
Schulung dieses Präventionskonzeptes zur Minimierung des Infektionsrisikos

**ACHTUNG:**

Die Teilnehmer fallen nach der Sportausübung (Ende der Veranstaltung, Siegerehrung) in die Teilnehmerzahl der Veranstaltung.

**Auf nicht-öffentlichen Sportstätten ist zwischen 0-24 Uhr jeder Sport in sportarttypischer Gruppengröße erlaubt.**

**Somit gilt für jeden Wettbewerb**

**Veranstaltungen - Zusammenkünfte mit über 50 Personen –**

müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden. (Sofern die sportliche Veranstaltung und deren ZuschauerInnen nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden, sind SportlerInnen wie auch ZuschauerInnen gleichermaßen für die maximale Teilnehmer/Innenanzahl zu berücksichtigen. Für den Bewilligungsantrag besteht keine Einbringungsfrist, jedoch eine Entscheidungsfrist für die Behörde von drei Wochen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der, des für die Zusammenkunft Verantwortlichen

Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft

Zweck der Zusammenkunft

**Anzahl der Teilnehmer/Innen Veranstaltungen - Zusammenkünfte über 250 TeilnehmerInnen** müssen von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen  
Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft  
Zweck der Zusammenkunft  
Anzahl der Teilnehmer/Innen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Der Begriff Teilnehmer in den §§ 8 und 13 stellt klar, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen sind.

### **Kantinenbetrieb:**

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

## **Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen**

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein, Betreiber) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen. Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche im Falle der Nutzung mindestens zweimal täglich zu reinigen.

Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind stündlich zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.

Nach jeder Trainings- und Wettbewerbseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren. Regelmäßiges Lüften der Sanitäreinrichtungen, wenn möglich die Eingangstür geöffnet halten.

Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren.

Die Sportler nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.

Sportgeräte, sowie ergänzende Trainingsgeräte, sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen. Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von den Sportlern selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

Handdesinfektionsmittelspender, falls nicht vorhanden, an allen Ein- und Ausgängen der Sportstätte aufstellen und Aufforderung zur Handdesinfektion aufhängen.

Flüssigseife und Einweghandtücher, falls nicht vorhanden, in allen Waschräumen zur Verfügung stellen und Aufforderung zum Händewaschen aufhängen.

Piktogramme:

Hände waschen:

<https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendewaschen.pdf>

Hände desinfizieren:

<https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendedesinfizieren.pdf>

Stopp Corona App nutzen:

<https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Corona-App.pdf>

Der Verein, Betreiber der Sportstätte oder Veranstalter hat eine Kontaktliste mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Spieler, Betreuer, Ordner und Offiziellen, Besucher zu führen und stets bereit zu halten.

Die Verantwortlichen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der Spieler und Betreuer, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

### **Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

Personen, in dessen Umfeld ein positiver COVID-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Verein, Betreiber oder Veranstalter zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.

Durch Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Landesverband zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und einen molekularbiologischen Test durchführen zu lassen.

Durch molekularbiologischen Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Landesverband zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen.



Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne begeben.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten oder Betretungslisten).

Sämtliche Auflagen der aktuell gültigen Schutzmaßnahmenverordnung sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten.

## **Wichtige Kontaktadressen**

### **Landesverband für Eis- und Stocksport**

**Hannes MANFREDI                      0664-5440295**

*Präsident*

*Covid-19 Beauftragter des LV Stmk*

**Gesundheitstelefon: 1450**

**Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621**

**Rettung: 144**

### **Informations-Service für den Bereich Sport**

Hotline: +43 (1) 71606-665270

E-Mail: [sport@bmkoes.gv.at](mailto:sport@bmkoes.gv.at)



## **Sportartspezifische Vorgaben**

Der durchführende Verein stellt ausreichend Waschmöglichkeiten und ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Auf ein mehrfaches Händewaschen beim Wettbewerb ist zu achten.

Für den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport

Robert SCHELCH  
Geschf. Vizepräsident

Hannes MANFREDI  
Präsident